



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

vom 25. April 1993 (Stand 1. Januar 2011)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Zuständigkeiten

Art. 1 Vollzug durch den Kanton

¹ Soweit nichts anderes festgelegt ist, liegt der Vollzug der Bundesgesetzgebung beim Kanton.

² Die Standeskommission bezeichnet das zuständige Departement.

Art. 2 * ...

Art. 3 Vollzug durch Dritte

¹ Die Vollzugsbehörden können für bestimmte Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder fachlich ausgewiesene Private beiziehen.

Art. 4 Amt für Umweltschutz

¹ Der Kanton schafft ein Amt für Umweltschutz, das dem Departement unterstellt ist.

² Das Amt ist die Umweltschutzfachstelle des Kantons.

II. Kostentragung, Beiträge und Gebühren

Art. 5 * Verursacherprinzip

¹ Wer Umweltschutzmassnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür. Art. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 6 Beiträge

¹ Der Kanton kann an Massnahmen des Umweltschutzes Beiträge leisten.

² Kantonsbeiträge können an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Bezirke daran angemessen beteiligen.

³ Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

Art. 7 Gebühren

¹ Für die Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach eidgenössischem oder kantonalem Umweltschutzrecht werden Gebühren bis höchstens Fr. 5'000.-- erhoben. Die Kosten für die öffentliche Auflage bzw. Publikation, für Kontrollen und für allfällige Gutachten etc. hat der Gestellsteller¹⁾ zu tragen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 8 * Beratung / Beurteilung

¹ Die Umweltschutzfachstelle berät die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuständige Behörde und beurteilt UVP-Berichte für Projekte, die vom Kanton geprüft werden müssen.

Art. 9 Massgebliches Verfahren

¹ Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt vor der erstmaligen öffentlichen Auflage der Projektunterlagen.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

IV. Abfallbewirtschaftung

Art. 10 Grundsätze

¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

² Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten, wenn dabei die Umweltbelastung geringer ist als bei der Beseitigung. Verwertbare Abfälle sind getrennt zu sammeln und abzugeben.

³ Nicht verwertbare Abfälle sind vorschriftsgemäss zu beseitigen.

⁴ Das vorschriftswidrige Deponieren und Bereitstellen sowie das Ein- und Zuführen von Abfällen ist verboten.

Art. 11 Siedlungsabfälle

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle ist das Departement zuständig. Es erhebt dafür Gebühren. *

² Die Standeskommission regelt die Höhe der Gebühren sowie das Verfahren zu deren Erhebung und weitere Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung. Sie kann die Bezirke zur Mitarbeit verpflichten. *

³ ... *

Art. 12 Übrige Abfälle

¹ Bei den übrigen Abfällen ist für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ebenfalls das Departement zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: *

- a) Erarbeitung und periodische Nachführung der Abfallplanung gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle, in Zusammenarbeit mit den Bezirken;
- b) rechtzeitige Erarbeitung der Unterlagen für die Sicherstellung der gemäss Abfallplanung erforderlichen Anlagen in den Richt- und Nutzungsplänen;
- c) Sicherstellung der Mitbenützung von ausserkantonalen Abfallanlagen, wenn der Betrieb einer solchen Anlage im Kanton nicht möglich oder nicht sinnvoll ist;
- d) Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen und von Bewilligungen für den Verkehr mit Sonderabfällen.

- e) * Betrieb und Unterhalt einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte.

Art. 13 Annahmepflicht und Zuweisungsrecht

¹ Das Departement kann Betreiber von Abfallanlagen dazu verpflichten, die für die Anlage bewilligten Abfälle aus einem bestimmten Einzugsgebiet anzunehmen.

² Inhaber von Abfällen können vom Departement zur Abgabe an eine bestimmte Abfallanlage verpflichtet werden.

Art. 14 Verbrennen von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in nicht geeigneten Anlagen ist verboten.

² Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine Belästigungen entstehen und die Kompostierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Über Ausnahmen an besonderen traditionellen Anlässen (insbesondere Funkensonntag und 1. August) sowie für Abbrandübungen der Feuerwehren, der Rettungstruppen und dergleichen entscheidet das Departement. *

³ Das Departement kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass die Umwelt im Vergleich mit der vorschriftsgemässen Verbrennung nicht übermässig belastet wird.

V. Schutz des Bodens**Art. 15 *** Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug der Verordnung über Belastungen des Bodens ist das Departement zuständig.

VI. Luftreinhaltung

Art. 16 * Massnahmenplan

¹ Das Departement erstellt in Zusammenarbeit mit den Bezirken den Massnahmenplan im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), welcher von der Standeskommission erlassen wird.

Art. 17 Luftreinhaltemassnahmen

¹ Luftreinhaltemassnahmen bei neuen und bei bestehenden stationären Anlagen werden vom Departement verfügt.

² Massnahmen gegenüber übermässigen Immissionen aus dem Verkehr werden vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement verfügt. *

Art. 18 Emissionskontrollen

¹ Zuständig für Feuerungs- und andere Emissionskontrollen sowie für die Beurteilung der Messwerte ist das Amt für Umweltschutz.

Art. 19 * ...

VII. Lärmschutz

Art. 20 * Allgemeine Zuständigkeit

¹ Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, vollzieht das Departement die Lärmschutz-Verordnung (LSV).

Art. 21 * Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen

¹ Lärmschutzmassnahmen bei Fahrzeugen sowie beweglichen Geräten und Maschinen werden vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement verfügt.

Art. 22 Bestehende ortsfeste Anlagen

¹ Sanierungen bei bestehenden ortsfesten Anlagen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden vom Departement verfügt.

² Gleichzeitig mit der Verfügung einer Schallschutzmassnahme ist auch eine Verfügung über die Kostentragung zu erlassen.

Art. 23 Sanierungsprogramme

¹ Die Sanierungsprogramme und Mehrjahrespläne bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

Art. 24 * Empfindlichkeitsstufen

¹ Die Bezirke ordnen den Nutzungszonen im Sinne der Baugesetzgebung die Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV zu.

VIII. Katastrophenschutz, Störfälle und umweltgefährdende Stoffe**Art. 25 *** Zuständigkeit Störfälle

¹ Zuständig für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) ist das Departement.

Art. 26 Alarmorganisation und Meldestelle

¹ Die Standeskommission regelt die Alarmierung, die Koordination und den Einsatz der Ereignisdienste (Feuer-, Öl-, Chemie-, Strahlenwehr) sowie die Information der Bevölkerung bei Störfällen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen und bezeichnet die Meldestelle.

Art. 27 * Vollzug Stoffverordnung

¹ Für den Vollzug der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) ist das Departement zuständig.

IX. Verschiedene Bestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann allgemein anerkannte technische Richtlinien verbindlich erklären.

Art. 29 * ...

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des kantonalen Umweltrechtes und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. *

² Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, für Bussen und Kosten jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

Art. 31 Ersatzvornahme

¹ Wird eine gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Umweltrecht erlassene Verfügung nicht befolgt, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ergreifen oder von einem Dritten durchführen lassen.

² Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch.

³ Wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, muss die Ersatzvornahme unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Angabe der zu erwartenden Kosten angedroht werden.

Art. 32 * Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates²⁾ das Inkrafttreten dieses Gesetzes.³⁾

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am: 23. November 1993.

³⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 1994 (Beschluss des Grossen Rates vom 22. November 1993).

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.04.1993	01.01.1994	Erlass	Erstfassung	-
28.04.1996	28.04.1996	Art. 2	aufgehoben	-
28.04.1996	28.04.1996	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
28.04.1996	28.04.1996	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
28.04.1996	28.04.1996	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben	-
28.04.1996	28.04.1996	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
30.04.2000	30.04.2000	Art. 29	aufgehoben	-
29.04.2001	24.06.2002	Art. 19	aufgehoben	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 5	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 8	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 15	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 16	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 17 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 20	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 21	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 24	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 25	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 27	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 32	geändert	-
24.04.2005	01.01.2007	Art. 30 Abs. 1	geändert	-
26.04.2009	01.01.2011	Art. 30 Abs. 1	geändert	-
25.04.2010	01.01.2011	Art. 12 Abs. 1, e)	eingefügt	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	25.04.1993	01.01.1994	Erstfassung	-
Art. 2	28.04.1996	28.04.1996	aufgehoben	-
Art. 5	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 8	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 11 Abs. 1	28.04.1996	28.04.1996	geändert	-
Art. 11 Abs. 2	28.04.1996	28.04.1996	geändert	-
Art. 11 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	28.04.1996	28.04.1996	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 1	28.04.1996	28.04.1996	geändert	-
Art. 12 Abs. 1, e)	25.04.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 14 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 15	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 16	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 17 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 19	29.04.2001	24.06.2002	aufgehoben	-
Art. 20	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 21	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 24	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 25	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 27	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 29	30.04.2000	30.04.2000	aufgehoben	-
Art. 30 Abs. 1	24.04.2005	01.01.2007	geändert	-
Art. 30 Abs. 1	26.04.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 32	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-